Satzung Förderverein der Grundschule an der Türkenstraße e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 07.10.2022

1. Gegenstand

- 1.1 Der Verein heißt "Förderverein Grundschule an der Türkenstraße" und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- 1.2 Der Verein sitzt in München.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

2. Ziel und Zweck des Vereins

- 2.1 Vereinszweck ist die Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 1 Nr. 4 AO).
- 2.2 Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - (a) ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule an der Türkenstraße;
 - (b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege;
 - (c) Ausstattung der Grundschule an der Türkenstraße;
 - (d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe;
 - (e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief);
 - (f) Außendarstellung der Schule;
 - (g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen;
 - (h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften;
 - (i) Unterstützung des internationalen Schülerinnen- und Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen;
 - (j) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten;
 - (k) Betrieb einer Cafeteria und Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO;

(I) Betrieb einer Schulbibliothek;

7372746v19

- (m) Gestaltung des Außengeländes;
- (n) Beschaffung von Spielgeräten.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Diese Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Der Verein darf keine Person begünstigen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Vorhandene Mittel sind grundsätzlich zeitnah zu verwenden.
- 3.4 Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 4.2 Personen, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der nächsten Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- 4.3 Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen Aufnahmeantrag in Textform gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - (b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - (c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen

7372746v19 2/6

schädigt. Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person bzw. Organisation Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die ausgeschlossene Person bzw. Organisation beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

- (d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mit Streichung endet die Mitgliedschaft.
- 4.5 Ein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages besteht nicht.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

6. Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Diese ist jährlich durchzuführen. Die Mitglieder werden in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- 6.2 Der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.
 - (a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - (b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - (c) Es wird offen abgestimmt. Wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt oder Personalentscheidungen zutreffend sind, erfolgt die Abstimmung geheim.
 - (d) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch einen gesetzlichen Vertreter, der bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Mitglieder können andere Mitglieder vertreten. Die Vollmacht bedarf der Textform (E-Mail, Fax, Briefpost, etc.). Ein Mitglied kann höchstens drei andere Mitglieder als Bevollmächtigter vertreten.

7372746v19 3/6

- (e) Die Versammlung beschließt über die Dringlichkeit von Dringlichkeitsanträgen, die auf einer Mitgliederversammlung gestellt werden, mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Nach Bestätigung der Dringlichkeit kann die sie über den Antrag beraten und beschließen. Dringlichkeitsanträge zur Satzungsänderung sind nicht zulässig.
- (f) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl statt zwischen den beiden Personen mit den höchsten Stimmzahlen. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 6.3 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - (b) Entlastung des Vorstandes
 - (c) Wahl (ggf. auch Abwahl) des Vorstandes
 - (d) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - (e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - (f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte
 - (g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - (h) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - (i) Entscheidung über gestellte Anträge
 - (j) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)
 - (k) Auflösung des Vereins
- 6.4 Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen.
- 6.5 Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung kann die Mitgliederversammlung in einer "Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung" regeln.

7. Vorstand

7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus Vorständen im Sinne des § 26 BGB und sonstigen Vorständen, die keine Vorstände im Sinne des § 26 BGB sind. Vorstände im Sinne

7372746v19 4/6

- des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sonstige Vorstände sind der Vertreter der Grundschule an der Türkenstraße und der Vertreter des Elternbeirats der Grundschule an der Türkenstraße.
- 7.2 Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten. Sie sind im Innenverhältnis an Vorstandsbeschlüsse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 7.3 Der Vorstand kann bei Bedarf Beisitzer/innen berufen. Vorstand und Beisitzer/innen bilden den erweiterten Vorstand. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Vorstand kann die Bestellung von Beisitzer/innen jederzeit widerrufen. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie werden zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes eingeladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen
- 7.4 Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden jeweils einzeln für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Die Vorschläge der Schulleitung (7.8) und des Elternbeirats (7.9) der Grundschule an der Türkenstraße sind für die Mitgliederversammlung nicht bindend.
- 7.5 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und beschließt über die Verwendung der Mittel. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 7.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung physisch oder online per Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- 7.7 Vorstandsbeschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren, per E-Mail oder mittels anderen elektronischen Diensten, wie z.B. WhatsApp und Signal, gefasst werden.
- 7.8 Für den Vertreter der Grundschule an der Türkenstraße kann die Schulleitung Vorschläge unterbreiten, die vom Lehrerkollegium mehrheitlich unterstützt werden sollen.
- 7.9 Für den Vertreter des Elternbeirats der Grundschule an der Türkenstraße kann der Vorsitzende des Elternbeirats Vorschläge unterbreiten, die vom Elternbeirat mehrheitlich unterstützt werden sollen.

8. Kassenprüfer/innen

8.1 Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für

7372746v19 5/6

- jeweils ein Geschäftsjahr gewählt werden. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
- 8.2 Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

9. Satzungsänderungen

- 9.1 Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- 9.2 Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.3 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen, die von der Mehrheit der Mitglieder des Elternbeirats unterstützt werden sollen..

10. Auflösung

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 10.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen Verwendung für den Vereinszweck.